

UNIVERSITÄT LEIPZIG  
Fakultät für Chemie und Mineralogie

## STUDIENORDNUNG

für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie an der Universität Leipzig

---

--

Aufgrund von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Mai 1997 folgende Studienordnung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage  
Studentafel

Anm.: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Aufbaustudiums Analytik und Spektroskopie an der Universität Leipzig.

## **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Fachsemester. Der Stundenumfang des Lehrangebotes umfaßt eine Präsenzzeit von mindestens 250 und höchstens 280 Stunden.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist ein Hoch- oder Fachhochschulabschluß eines naturwissenschaftlichen oder technischen Studienganges.

## **§ 5 Studienziele**

- (1) Das Studium vermittelt die wichtigsten modernen analytischen Methoden der Chemie.
- (2) Der Absolvent des Aufbaustudiums soll in der Lage sein, die optimalen analytischen Verfahren zur Lösung einer gegebenen Problematik einzusetzen.
- (3) Den Abschluß im Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie bildet eine Komplexprüfung.  
Aufgrund der bestandenen Komplexprüfung wird für Teilnehmer mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluß in Chemie zur Berufsbezeichnung der Zusatz

„Fachchemiker (Fachingenieur) für Analytik und Spektroskopie“

verliehen.

Teilnehmer anderer Fachrichtungen erhalten ein Abschlußzertifikat.  
Teilnehmer an Einzelkursen erhalten eine Teilnahmebestätigung.

## **§ 6 Studieninhalte**

- (1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen Naturwissenschaftler oder Techniker in Industrie, Forschungsinstituten, Verwaltung und anderen Berufsfeldern wird bei der Ausbildung Wert darauf gelegt, daß der Studierende im Laufe seines Studiums grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten erhält:
1. Grundlagen der Analytik
  2. Atomspektroskopie
  3. Optische Molekülspektroskopie
  4. Magnetische Resonanzmethoden
  5. Massenspektrometrie
  6. Röntgenstrukturanalyse
  7. Chromatographie
  8. Elektrochemische Analysenmethoden
  9. Isotopentechnische Meß- und Analysenverfahren
  10. Thermoanalytische Methoden

Problemorientiert werden folgende Themen behandelt:

1. Umweltanalytik
  2. Spurenanalytik
  3. Strukturanalytik
  4. Prozeßanalytik
  5. Verteilungsanalytik.
- (2) Das Aufbaustudium beinhaltet Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie - dem Charakter der Chemie als experimentelle Wissenschaft entsprechend - Praktika und Gerätedemonstrationen als einen wesentlichen Teil des Studienprogrammes.

## **§ 7 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie wird in Form eines berufsbegleitenden Studiums durchgeführt.
- (2) Die Stoffvermittlung erfolgt in acht einwöchigen Studienkursen an der Universität Leipzig.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird durch den im Anhang aufgeführten Studienplan geregelt.
- (4) Neben dem Gesamtstudiengang können auch Einzelkurse belegt werden.
- (5) Diese Studienordnung geht davon aus, daß die Studierenden die besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika, Seminare und Übungen vorbereiten.

## **§ 8 Prüfungen**

- (1) Das Aufbaustudium schließt mit einer mündlichen Komplexprüfung ab.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Abschlußprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach sechs Semestern nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 9 Leistungsnachweise**

Als studienbegleitende Prüfungen sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Leistungsnachweise zu erbringen. Der Nachweis wird in der Regel in Form von Klausuren erbracht.

## **§ 10 Anerkennung von Studienleistungen**

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 14 der Prüfungsordnung.

## **§ 11 Studienfachberatung**

- (1) Neben einer allgemeinen Studienberatung durch den Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig findet eine Studienfachberatung statt.  
Dafür sind an der Fakultät für Chemie und Mineralogie insbesondere der für das Aufbaustudium beauftragte Hochschullehrer sowie der Studiendekan zuständig. Für Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer zuständig.
- (2) Beratungen in Prüfungsfragen erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 1996 immatrikulierten Studenten. Sie löst damit die Vorläufige Studienordnung vom 05.03.1992 ab.

Die Studienordnung wurde vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 15.07.1996 beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 16.07.1997 befristet für 2 Jahre angezeigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. <sup>1</sup>

Leipzig, den 02.10.1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor

## Stundentafel für das Aufbaustudium „Analytik und Spektroskopie“

	Kurs	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		Sst	V/S	P	Sst	V/S	P	Sst	V/S	P	Sst	V/S	P
Grundlagen der Analytik	1	80	20	4									
Thermoanalytische Methoden	1	20	6	-									
Atomspektroskopie	2	100	26	9									
Molekülspektroskopie	3	80	22	6									
Isotopentechnische Meß- und Anaysenverfahren	3	20	6	-									
Magnetische Resonanzmethoden	4				60	14	6						
Massenspektroskopie	4				40	10	2						
Röntgenkristallstrukturanalyse	5				40	12	-						
Chromatographie	5+6				40	14	-	80	18	14			
Elektrochem. Analysenmethoden	7							100	24	9			
Querschnittsdisziplinen	8										100	30	2
Gesamtstunden		300	80	19	180	50	8	180	42	23	100	30	1

Sst = Selbststudium

V/S = Vorlesung / Seminare

P = Praktikum, Gerätedemonstration

UNIVERSITÄT LEIPZIG  
Fakultät für Chemie und Mineralogie

## PRÜFUNGSORDNUNG

für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie an der Universität Leipzig

---

--

Aufgrund von § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Mai 1997 folgende Prüfungsordnung erlassen.

- § 1 Bezeichnung des Studienganges und des Abschlusses
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Teilprüfungen
- § 9 Abschlußprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsergebnissen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Zeugnis, Urkunde
- § 16 Ungültigkeit von Teilprüfungen und der Abschlußprüfung
- § 17 Inkrafttreten

Anm.: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für weiblichen Geschlechts.

Personen

**§ 1****Bezeichnung des Studienganges und des Abschlusses**

Den Abschluß im Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie bildet eine Komplexprüfung.

Aufgrund der bestandenen Komplexprüfung wird für Teilnehmer mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluß in Chemie zur Berufsbezeichnung der Zusatz

„Fachchemiker (Fachingenieur) für Analytik und Spektroskopie“

verliehen.

Teilnehmer anderer Fachrichtungen erhalten ein Abschlußzertifikat. Teilnehmer an Einzelkursen erhalten eine Teilnahmebestätigung.

**§ 2****Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in acht einwöchige Kurse.
- (3) Das Lehrangebot umfaßt eine Präsenzzeit von mindestens 250 und höchstens 280 Stunden.

**§ 3****Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die mündliche Komplexprüfung wird in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abschluß des achten Kurses abgelegt.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Komplexprüfung nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

**§ 4****Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Fakultät.  
Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes des Aufbaustudienganges ein Jahr.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.



- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.  
Er berichtet regelmäßig im Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professoren gegeben ist.  
Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Teilgebiet die Prüfer und Beisitzer und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Zu Prüfern werden Hochschullehrer oder nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigene Lehrtätigkeit beteiligt waren.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den akademischen Diplomgrad besitzt.
- (4) Unter den für den betreffenden Studienabschnitt bestellten Prüfern hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, dem nach Möglichkeit entsprochen wird.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Leistungsnachweise in den Lehrgebieten
    - Grundlagen der Analytik
    - Atomspektroskopie
    - optische Molekülspektroskopie
    - magnetische Resonanzmethoden/Massenspektroskopie
    - Röntgenstrukturanalyse/Chromatographie
    - Gaschromatographie
    - elektrochemische Analysenmethodenerbracht hat,
  2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Abschlußprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist unter Beachtung der vom Prüfungsausschuß rechtzeitig festgelegten Meldefristen schriftlich zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. Teilprüfungen zu den Gebieten gemäß § 6 Abs. 1,
  2. die abschließende Komplexprüfung.
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er infolge ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 8**

### **Teilprüfungen**

- (1) Der Leistungsnachweis zu den Teilgebieten gemäß § 6 Abs. 1 wird in der Regel in Form von je einer Klausur von maximal zwei Stunden erbracht.
- (2) Der Klausurtermin liegt in der Regel zu Beginn des folgenden Kurses.

## § 9 Abschlußprüfung

- (1) Das Aufbaustudium schließt mit einer mündlichen Komplexprüfung zu den in § 6 Abs. 1 ausgewiesenen Lehrgebieten ab.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.  
Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung durch in der Regel zwei Hochschullehrer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers statt.
- (4) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Kandidaten mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Komplexprüfung hält der Beisitzer in einem Protokoll fest. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Komplexprüfung mitzuteilen.
- (6) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Komplexprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, sowie Hochschullehrer der Fakultät können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die

Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten der Teilprüfungen und der Abschlußprüfung werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt, die sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Abschlußprüfung zweifach gewichtet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er während der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsergebnissen**

- (1) Teilprüfungen und die Abschlußprüfung sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung oder die Abschlußprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen wiederholt werden können und innerhalb welcher Frist sie zu wiederholen sind. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei endgültig nicht bestandener Teilprüfung oder Abschlußprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Teilprüfungen und die Abschlußprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin auf schriftlichen Antrag vorgesehen werden. Sie gestattet nur die Kompensation des Prädikates „nicht ausreichend“.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienleistungen**

Auf begründeten Antrag des Kandidaten können äquivalente Studienleistungen anerkannt werden. Der Antrag ist im vorherigen Studienkurs an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten und dem Kursleiter innerhalb einer Woche mitzuteilen.

Die Anerkennung von Teilprüfungen ist dabei ausgeschlossen.

## **§ 15 Zeugnis, Urkunde**

- (1) Über die bestandenen Prüfungen wird ein Zeugnis/Zertifikat ausgestellt. Das Zeugnis/Zertifikat enthält:
  1. die Noten der Teilprüfungen,
  2. die Note der Abschlußprüfung,
  3. die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis/Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis/Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluß in Chemie eine Urkunde ausgehändigt, die das Recht erteilt, zur Berufsbezeichnung die Ergänzung  
„Fachchemiker(Fachingenieur) für Analytik und Spektroskopie“  
zu führen.
- (5) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem entsprechenden Siegel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

## **§ 16 Ungültigkeit von Teilprüfungen und der Abschlußprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1996 immatrikulierten Studenten. Sie löst damit die Vorläufige Prüfungsordnung vom 05.03.1992 ab. Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, können die Durchführung der Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung beantragen. Das Votum für die neue Ordnung ist unwiderruflich.

Die Prüfungsordnung wurde vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 15.07.1996 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst befristet für 2 Jahre am 16.07.1996 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. <sup>1</sup>

Leipzig, den 02.10.1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss  
Rektor

<sup>1</sup> **Hinweis zum Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie**  
(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, 16 16/20, 2000)

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.06.2000 (Az.: 2-7831-15/66-4) wurde die mit Schreiben vom 16.07.1997 bzw. 19.07.1999 bis zum 30.09.2000 ausgesprochene Befristung der Prüfungsordnung und Bestätigung der Anzeige der Studienordnung für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Jahrgang 1997, Nr. 14 und Jahrgang 1999, Nr. 12, mit Wirkung zum 1.10.2000 aufgehoben.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor